



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Poststellungs-surkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Venzke
Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination,
Behördlicher Datenschutz;
Beschwerdestelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 2357

MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, Juli 2022

AZ 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 041

BEZUG Ihre Anfrage vom 28. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Fax vom 26. April 2022 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 21. April 2022 ein.

Auf Ihren Widerspruch ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
3. Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 28. Februar 2022 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung sämtlicher Dokumente, die in Verbindung mit der Entscheidung des Bundeskanzlers stehen, ein Sondervermögen für die Bundeswehr zu bilden und den Verteidigungsetat auf mehr als 2 % des BIP zu erhöhen, insbesondere Vermerke, Gutachten, Vorlagen, Sprechzettel, Entwürfe der Rede des Bundeskanzlers im Bundestag am 27.02.2022, Kommunikation innerhalb des BK-Amt sowie mit anderen Behörden und Dritten, darunter auch SMS, Whatsapp-, Signal- und vergleichbare Kurznachrichten.

Mit Bescheid vom 21. April 2022 wurde Ihr Antrag unter Hinweis auf Versagungsgründe nach § 3 Nr. 1b, § 3 Nr. 1c und Nr. 2, § 3 Nr. 3b und § 4 Abs. 1 IFG sowie den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung versagt.

Mit Fax vom 26. April 2022 legten Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Zur Begründung tragen Sie vor, das Bundeskanzleramt habe lediglich pauschal auf einige Ausnahmetatbestände verwiesen, aber offenbar nicht in den Aktenbeständen Dokumente ausfindig gemacht, die zur Anfrage passen könnten. Andernfalls wären die Ausführungen nicht pauschal, sondern konkret und substantiiert begründet worden. Dass etwa die Offenlegung der Informationen militärische Nachteile mit sich bringen würden, sei eine bloße Behauptung.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundeskanzleramts vom 21. April 2022 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Mit angefochtenem Bescheid vom 21. April wurde der von Ihnen beantragte Informationszugang unter Verweis auf die Ausschlussgründe aus §§ 3 Nr. 1b, Nr. 1c,

Nr. 2, Nr. 3b, 4 Abs. 1 IFG versagt. Hierbei konnte ausdrücklich offenbleiben, welche amtlichen Informationen überhaupt vorliegen. Bereits aus der Information über das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein bestimmter Informationen/Unterlagen könnten Rückschlüsse gezogen werden, die die vorstehend genannten Schutzgüter beeinträchtigen könnten, beispielsweise auf interne Abläufe und die Meinungsbildung innerhalb des Bundeskanzleramtes und der Bundesregierung auch in ähnlichen Krisensituationen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 21. April 2022 Bezug genommen.

Ihr Widerspruch wird daher zurückgewiesen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten in Höhe von 30,00 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks „1180 0566 1021, Widerspruch In 2022 NA 041“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.